

Satzung des Vereins:

„Filli´s Foundation“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Filli´s Foundation“
Er hat den Sitz in 94333 Geiselhöring.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere in der „Dritten Welt“, Projektfokus in Gambia, sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung und die Förderung des Tierschutzes.

Diese Ziele sollen erreicht werden durch

- Unterstützung von Ausbildungsprojekten
- Brunnenbau
- Mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 der Abgabenordnung (Unterstützung von Personen, die aufgrund ihres körperlichen Zustandes Hilfe brauchen z.B. Spende eines Rollstuhls)
- Tierschutz (Versorgung / Kastrationsprojekte)
- sonstige Öffentlichkeitsarbeit

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden.
Der 1. Vorsitzende hat Einzelvertretungsbefugnis.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
Er bleibt bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand eine Ehrenamtspauschale beschließen.

Haftungsbeschränkung

Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten.
Die Mitglieder der Vereinigung haften nicht mit dem Privatkapital, die Handlungsbefugnis der einzelnen Mitglieder liegt nicht vor.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand hat v.a. folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahresberichts
- Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 9 Sitzung des Vorstands

Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden schriftlich / digital einzuladen.

Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

Über die Kassengeschäfte ist Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Bestellung des Vorstands
- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, ferner wenn der Vorstand sie einberuft .

Die Versammlung ist jeweils zwei Wochen vorher schriftlich / digital unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Beurkundung der Beschlüsse erfolgt in schriftlicher Form.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach § 52 Abs. 2 Nr. 15 .

Filli's Foundation

Meinell S.

Helga Fritsch

by

Gründungsmitglieder

Sandra Meindl

Sandra Meindl

Helga Fritsch

Helga Fritsch

Jenny Kraus

Jenny Kraus

Geiselhöring, 28.02.2024